

Vollzugshinweise
zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Einleitung

Diese Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 KrWG sind im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet und abgestimmt worden. Diese Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der für das Abfallrecht zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder, einiger Vollzugsbehörden der Länder (einschließlich einzelner auch für den Vollzug zuständiger Sonderabfallentsorgungsgesellschaften der Länder), der Länderarbeitsgruppe GADSYS (Gemeinsame Abfall-DV-Systeme) sowie der IKA (InformationsKoordinierende Stelle) des Länderarbeitsgruppe GADSYS zusammen. Die Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 KrWG verstehen sich als sach- und fachkundige Erläuterung der neuen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und sollen dabei helfen, die bei der Anwendung des neuen Rechts auftauchenden Fragen und Probleme zu lösen.

1. Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 4 KrWG:

„§ 53 Absatz 1 bis 5 und § 54 Absatz 1 bis 6 sind in Bezug auf Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern, erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juni 2012 anzuwenden.“

Mit der Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 4 KrWG wird die Anzeige- und Erlaubnispflicht der §§ 53 und 54 KrWG für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen um zwei Jahre bis zum 1. Juni 2014 aufgeschoben. Grund für die Anordnung einer zeitlich verzögerten Geltung der neuen Vorschriften ist, dass die genannten Personengruppen bislang noch keiner Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht unterworfen sind. Klargestellt ist damit aber zugleich, dass die Sammler und Beförderer, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern, nicht an der Übergangsvorschrift partizipieren. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist soll zudem eine neue Verordnung gemäß § 53 Abs. 6 und § 54 Abs. 7 KrWG das Anzeige- und Erlaubnisverfahren näher konkretisieren.

Die Begriffe „gewerbsmäßig“ sowie „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ stammen dabei aus der Legaldefinition des Sammlers (§ 3 Abs. 10 KrWG) und des Beförderers (§ 3 Abs. 11 KrWG).

Der Begriff „gewerbsmäßig“ trägt dem bisherigen deutschen Rechtsverständnis des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Transportgenehmigungsverordnung Rechnung. Hierunter sind solche Unternehmen zu subsumieren, deren Unternehmenszweck ganz oder teilweise im entgeltlichen Sammeln oder Befördern von Abfällen für Dritte besteht. Das gewerbsmäßige Sammeln oder Befördern von Abfällen für Dritte setzt eine auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch den Transport von Abfällen gerichtet ist.

Der Begriff „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ hingegen ist dem erweiterten EU-rechtlichen Begriffsverständnis geschuldet (vgl. dazu ausführlich die Begründung zum Regierungsentwurf des neuen KrWG, BT-Drs. 17/6052, S. 72 f.). Zu dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit hat der EuGH (Urteil vom 9. Juni 2005, Rs. C-270/03) entschieden, dass die gewerbsmäßige Abfallbeförderung nicht nur den erfasst, der im Rahmen seines Gewerbes als Transportunternehmer von Dritten erzeugte Abfälle befördert, sich also auf die Abfallbeförderung spezialisiert hat, sondern auch den, der, ohne das Gewerbe des Transportunternehmers auszuüben, im Rahmen einer anderweitigen gewerblichen Tätigkeit von ihm selbst erzeugte Abfälle befördert. Allerdings schränkt der EuGH in seinem oben genannten Urteil den Gewerbsmäßigkeitbegriff dahingehend ein, dass die Abfallbeförderung zumindest eine gewöhnliche und regelmäßige Tätigkeit des Unternehmens darstellen muss, ohne jedoch weiter konkretisierende Kriterien vorzugeben. Die in Abschnitt IV 5 der ehemaligen Musterverwaltungsvorschrift zur Durchführung der § 25 Abs. 2, §§ 42 bis 47, §§ 49 und 51 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung enthaltenen Hinweise zur Auslegung der Begriffe „gewerbsmäßig“ und „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ können als Auslegungshilfe herangezogen werden.

Anmerkung zu den Begriffen „Sammler“ und „Beförderer“:

Sammler von Abfällen führen Sammlungen im Sinne des § 3 Abs. 15 KrWG durch, betreiben somit nach der Definition der „Sammlung“ das „Einsammeln“ von Abfällen einschließlich – also nicht zwingend verbunden mit – einer vorläufigen Lagerung oder Sortierung der Abfälle zum Zwecke der Beförderung der Abfälle. Eine Sammlung von Abfällen geschieht im Wege des Holsystems, bei dem ein Beförderer die Abfälle abholt bzw. befördert oder im Wege des Bringsystems, bei dem Abfälle von Abfallerzeugern persönlich oder in deren Auftrag zu einem Sammelplatz des Sammlers gebracht werden. Im Rahmen der Anzeigepflicht bzw. Erlaubnispflicht nach den §§ 53 und 54 KrWG wird allerdings bei dem zuletzt genannten Sammeln im Bringsystem eine teleologische Reduktion notwendig, denn bei einer Auslegung nach dem reinen Wortlaut wären alle Abfallbehandlungsanlagen, die Abfälle im Bringsystem annehmen, auch Sammler im Sinne der §§ 53 und 54 KrWG. Dieses Ergebnis würde jedoch

zu einer aus Überwachungsgesichtspunkten nicht erforderlichen Ausdehnung der Anzeige- und Erlaubnispflicht führen und dem EU-rechtlich geprägten Zweck der Vorschriften widersprechen. Die §§ 53 und 54 KrWG dienen ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs, 17/6052, S. 97) der Umsetzung der EU-rechtlichen Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie, insbesondere des Art. 26 AbfRRL. Hiernach sind nur solche Tätigkeiten eines Sammlers als registrierungsbedürftig anzusehen, die nicht einer Genehmigungspflicht nach Art. 23 AbfRRL unterfallen. Nach Art. 23 AbfRRL müssen alle Abfallbehandlungsanlagen durch die Mitgliedstaaten einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Hieraus lässt sich ableiten, dass in diesem spezifischen Fall dem abfallrechtlichen Überwachungsbedürfnis einer nach Abfall- bzw. Immissionsschutzrecht genehmigten Abfallbehandlungsanlage bereits hinreichend Rechnung getragen ist, so dass es einer zusätzlichen Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht als Sammler im Bringsystem nach den §§ 53 und 54 KrWG nicht mehr bedarf.

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ist daher keine Tätigkeit eines Sammlers von Abfällen ersichtlich, die nicht zugleich auch eine Beförderung der Abfälle umfasst. Dies schließt aber nicht aus, dass es solche Fälle in der Praxis geben kann. Allerdings können Sammler und Beförderer zugleich auch Händler sein, wenn sie die Abfälle nach Annahme in eigenem Namen weiterveräußern.

2. Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 5 KrWG

„Eine Transportgenehmigung nach § 49 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 1 der Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, gilt bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 fort.“

Mit der Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 5 KrWG wird bewirkt, dass geltende Transportgenehmigungen auch nach Außerkrafttreten des bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der bisherigen Transportgenehmigung ihre Wirksamkeit nicht verlieren. Durch die Formulierung „gelten als Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG fort“ wird klargestellt, dass die nach § 49 Abs. 1 KrWG ggf. i.V.m. der § 1 Abs. 1 TgV erteilten Genehmigungen genauso zu behandeln sind wie eine nach § 54 Abs. 1 KrWG erteilte Erlaubnis. Unbefristete Genehmigungen gelten ohne Enddatum weiter, während befristete Genehmigungen nur bis zum Ablauf der Frist als Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG weitergelten. Anschließend ist eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG erforderlich.

Für die bislang genehmigungsbedürftige und nach neuer Rechtslage nicht mehr erlaubnis-, sondern nur noch anzeigepflichtige Sammlung und Beförderung nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung gilt, dass während des Geltungszeitraumes der Transportgenehmigung keine Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG erforderlich ist. Das bedeutet, sofern die Genehmigung unbefristet ist, ist keine Anzeige notwendig. Soweit aber die Genehmigung befristet ist und der Sammler bzw. Beförderer seine Tätigkeit im bisherigen Umfang fortsetzen möchte, ist nach Ablauf der Befristung eine Anzeige erforderlich.

3. Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 6 KrWG

„Eine Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, gilt bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 fort.“

Mit der Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 6 KrWG wird bewirkt, dass geltende Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte auch nach Außerkrafttreten des bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ihre Wirksamkeit nicht verlieren. Durch die Formulierung „gelten als Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG fort“ wird klargestellt, dass die nach § 50 Abs. 1 KrWG/AbfG erteilten Genehmigungen genauso zu behandeln sind wie eine nach § 54 Abs. 1 KrWG erteilte Erlaubnis. Unbefristete Genehmigungen gelten ohne Enddatum weiter, während befristete Genehmigungen nur bis zum Ablauf der Frist als Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG weitergelten. Anschließend ist eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG erforderlich.

Der Genehmigungsinhalt bleibt von der Übergangsvorschrift unberührt. Das heißt, der Umfang der genehmigten Tätigkeit richtet sich nach der Genehmigung selbst und wird nicht etwa durch die neue Begriffsbestimmung des Maklers erweitert.

Für die bislang genehmigungsbedürftige und nach neuer Rechtslage nicht mehr erlaubnis-, sondern nur noch anzeigepflichtige Maklertätigkeit von nicht gefährlichen Abfällen gilt, dass während des Geltungszeitraumes der Maklergenehmigung keine Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG erforderlich ist. Das bedeutet, sofern die Genehmigung unbefristet ist, ist keine Anzeige notwendig. Soweit aber die Genehmigung befristet ist und der Makler seine Tätigkeit im bisherigen Umfang fortsetzen möchte, ist nach Ablauf der Befristung eine Anzeige erforderlich.

Anmerkungen zum Begriff „Makler“:

Der Begriff „sorgen für“ im Sinne der Legaldefinition des § 3 Abs. 13 KrWG ist gleichbedeutend mit dem Begriff „vermitteln“ des bisherigen § 50 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und bringt zum Ausdruck, dass durch die Tätigkeit des Maklers für Dritte die jeweiligen Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen ermöglicht und gefördert werden (vgl. zu dieser Problematik die Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 17/6052, S. 113 und die Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 17/6645, S. 2). Somit ist Makler nur derjenige, der Nachfrager und Anbieter von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu einem nur zwischen diesen Personen abgeschlossenen Vertrag zusammenführt.

Eine Erweiterung gegenüber dem bisherigen Recht („Vermitteln von Verbringungen“) ergibt sich allerdings daraus, dass nunmehr das Sorgen für alle „Abfallbewirtschaftungstätigkeiten“ unter die Maklerdefinition fällt. Zwar umfasste auch schon die bisherige Genehmigung zum Vermitteln von „Verbringungen“ nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG die Vermittlung der Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, aber die Reichweite des Begriffs „Abfallbewirtschaftung“ nach § 3 Abs. 14 KrWG ist weiter und umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden.

Anmerkungen zum Begriff „Händler“:

Händler von Abfällen sind nach § 3 Abs. 12 KrWG alle Personen, die in eigener Verantwortung Abfälle erwerben und weiterveräußern, wobei unerheblich ist, ob diese Personen im Verlauf der Tätigkeit die Sachherrschaft an den Abfällen erlangen oder nicht. Ob der Abfall einen positiven Marktwert hat, spielt für die Händlerdefinition keine Rolle. Händler können auch Personen sein, die Abfälle mit negativem Marktwert übernehmen und weitergeben. Die Händlereigenschaft kann also auch dann vorliegen, wenn die Person bei der Übernahme der Abfälle von ihrem Vorbesitzer ein Entgelt erhält und bei ihrer Weitergabe ihrem Empfänger ein Entgelt für die Entsorgung bzw. Veranlassung der Entsorgung zahlt.

Für die Händlerdefinition ist aber entscheidend, dass der Händler die Abfälle ohne Änderung ihrer Natur weitergibt, also nicht zum Zweiterzeuger von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 8 Nr. 2 KrWG wird. Folglich kann der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage, der außer der Vorbehandlung der Abfälle auch die weitere Entsorgung der Abfälle nach Abschluss der Vorbehandlung eigenverantwortlich übernimmt, kein Händler von Abfällen sein. Händler von Abfällen sind Personen auch dann, wenn sie an den Abfällen selbst Sachherrschaft erlan-

gen. Folglich können Beförderer zugleich auch Händler von Abfällen sein, wenn sie die Abfälle nicht nur befördern, sondern in eigener Verantwortung weiterveräußern.

4. Form und Inhalt der Anzeige und der Bestätigung

Gewerbsmäßig tätige Sammler und Beförderer sowie alle Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen müssen ab dem 1. Juni 2012 ihre Tätigkeit nach § 53 Abs. 1 KrWG anzeigen. Unter die Anzeigepflicht fallen auch die nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG nicht erlaubnispflichtigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, soweit sie mit Abfällen handeln oder diese makeln (vgl. dazu ausführlich unter 7.) und die nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG nicht erlaubnispflichtigen Entsorgungsfachbetriebe (vgl. dazu ausführlich unter 8.). Ferner fallen unter die Anzeigepflicht auch die durch § 1 Abs. 2 Satz 1 BefErlV von der Erlaubnis freigestellten Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden sowie die durch § 1 Abs. 2 Satz 3 BefErlV von der Erlaubnis freigestellten Sammler und Beförderer von Altfahrzeugen im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeug-Verordnung. Anzeigepflichtig sind auch alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikgeräten sowie von Altbatterien. § 2 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und § 1 Abs. 3 des Batteriegesetzes erklären insoweit nur § 54 KrWG (Erlaubnispflicht) für nicht anwendbar. Das bedeutet, dass die Anzeigepflicht des § 53 Abs. 1 KrWG für den genannten Personenkreis zur Anwendung kommt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen erscheinen folgende Angaben als ausreichend und zweckdienlich:

1. Betrieb:

- a) Firmenname
- b) Straße
- c) Hausnummer
- d) Postleitzahl
- e) Ort
- f) Telefonnummer
- g) Telefaxnummer (soweit vorhanden)
- h) Email-Adresse (soweit vorhanden)
- i) Gewerbeanmeldung (Gewerbe angemeldet, wann und bei welcher Behörde)
- j) Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen (ja/nein; wenn ja, bei welchem Gericht und unter welcher Registernummer)

- k) Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen (Kreuzchen für die angezeigte Tätigkeit)
 - l) Gegenstand des Unternehmens (kurze Beschreibung)
 - m) gesammelte, beförderte, gehandelte oder gemakelte Abfallarten (grds. Angabe der sechsstelligen Codes, bei Entsorgungsfachbetrieben Beifügen des Zertifikats)
2. Inhaber des Betriebs (natürliche Person bei juristischen Personen der gesetzliche Vertreter)
- a) Name
 - b) Vorname
 - c) Geschlecht
 - d) Staatsangehörigkeit
 - e) Straße (Wohnanschrift)
 - f) Hausnummer (Wohnanschrift)
 - g) Postleitzahl (Wohnanschrift)
 - h) Ort (Wohnanschrift)
 - i) Geburtsdatum
 - j) Geburtsort
3. Für die Leitung des Betriebs verantwortliche Person(en) (nur wenn der Betriebsinhaber oder sonstige Person nicht für die Leitung verantwortlich)
- a) Name
 - b) Vorname
 - c) Geschlecht
 - d) Staatsangehörigkeit
 - e) Straße (Wohnanschrift)
 - f) Hausnummer (Wohnanschrift)
 - g) Postleitzahl (Wohnanschrift)
 - h) Ort (Wohnanschrift)
 - i) Geburtsdatum
 - j) Geburtsort

Für die Anzeige gibt es bis zum Erlass einer entsprechenden konkretisierenden Verordnung keine besonderen Formvorschriften. Die Anzeige ist daher formlos möglich. Die Länder haben allerdings die Absicht bekundet, zur vereinfachten Abwicklung für die Übergangszeit Anzeigemuster zu erstellen. Ein solches Anzeigemuster, das zur elektronischen Datenverarbeitung geeignet ist, wird u.a. auf der Internetseite der ZKS Abfall (www.zks-abfall.de) veröffentlicht.

Gegebenenfalls kann auch die Nennung eines Ansprechpartners mit Mailadresse und Mobilfunknummer sinnvoll sein. Die Übersendung der Anzeige erfolgt ohne Nachweise der Zuverlässigkeit, Sach- oder Fachkunde. Es obliegt nach § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG der zuständigen Behörde, diese im Einzelfall anzufordern.

Die Bestätigung des Eingangs der Anzeige durch die Behörde hat schriftlich zu erfolgen (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Die Anzeigebestätigung sollte unter Nennung der vorbezeichneten Angaben zum Ausdruck bringen, dass die Behörde die Anzeige erhalten hat.

5. Form und Inhalt des Erlaubnisanspruchs sowie der Erlaubnis

Ab dem 1. Juni 2012 bedürfen grundsätzlich alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen einer Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG. Auf die Übergangsvorschriften des § 72 Abs. 4 bis 6 KrWG wird hingewiesen.

Für nach § 54 Abs. 1 KrWG erlaubnispflichtige Sammler und Beförderer gelten die konkretisierenden Vorschriften der Transportgenehmigung (zukünftig: Beförderungserlaubnisverordnung) bis zum Erlass einer einheitlichen Verordnung für die Anzeige bzw. Erlaubnis von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern weiter. Es gelten die dort bezeichneten Verfahrensvorschriften, insbesondere können die angepassten Vordrucke weiterbenutzt werden.

Für nach § 54 Abs. 1 KrWG erlaubnispflichtige Händler und Makler gilt die Beförderungserlaubnisverordnung hingegen nicht. Allerdings können bis zum Erlass einer einheitlichen Verordnung für die Anzeige bzw. Erlaubnis von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern, die Vordrucke entsprechend der Transportgenehmigungsverordnung bzw. künftig der Beförderungserlaubnisverordnung auch für die Erlaubnis von Händlern und Maklern verwendet werden.

6. Anforderungen an Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde

Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 und § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KrWG ist die Zuverlässigkeit ein allgemeines Kriterium für Betriebsinhaber und Leitungspersonal von Betrieben, die Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln. Bisher gibt es keine konkretisierenden untergesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit, so dass nach den allgemeinen Maßstäben dieses im Gewerbe- und Umweltrecht anerkannten unbestimmten Rechtsbegriffs zu entscheiden ist. Allerdings enthält § 8 EfbV eine Orientierungshilfe für Unternehmen und Vollzugsbehörden: Positivdefinition in § 8 Abs. 1 EfbV, Unzuverlässigvermutung in § 8 Abs. 2 Nr. 1 EfbV (Verletzung bestimmter Vorschriften, die mit einer Geldbuße in Höhe von 5.000 €

oder mit einer Strafe belegt worden sind) und Unzuverlässigvermutung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 EfbV (wiederholte oder grob pflichtwidrige Verstöße gegen bestimmte Vorschriften).

Für Sammler und Beförderer gefährlicher Abfälle enthält die Transportgenehmigungsverordnung bzw. Beförderungserlaubnisverordnung Anforderungen an die Fachkunde des Betriebsinhabers und des Leitungspersonals sowie an die Sachkunde des sonstigen Personals. Die Verordnung ist zwar nicht unmittelbar auf Sammler und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen sowie auf Händler und Makler anwendbar, aber da das Kreislaufwirtschaftsgesetz ausweislich seiner Systematik von einem einheitlichen Anforderungsprofil an Sammler, Beförderer, Händler und Makler ausgeht, können die dort genannten Voraussetzungen eine wichtige Orientierungshilfe für Unternehmen und Vollzugsbehörden darstellen. Eine Ausnahme bilden hier die Fachkundelehrgänge. Speziell auf die Tätigkeit von Händlern und Maklern zugeschnittene Lehrgänge gibt es derzeit noch nicht, so dass diese auch nicht eingefordert werden können. Sofern bei Sammlern und Beförderern nicht gefährlicher Abfälle, die ab dem 1. Juni 2012 erstmals unter die Anzeigepflicht fallen, die Vorlage von Fachkundenachweisen behördlich verlangt wird, sollte zumindest ein angemessener Übergangszeitraum für die Absolvierung entsprechender Lehrgänge eingeräumt werden,

7. Anzeige- und Erlaubnispflicht bzw. A-Schild-Pflicht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und beauftragte Dritte

Das Sammeln und Befördern von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist bereits nach der Definition des Sammlers in § 3 Abs. 10 KrWG und des Beförderers in § 3 Abs. 11 KrWG nicht als anzeige- bzw. erlaubnispflichtige Tätigkeit eingestuft, denn in beiden Begriffsbestimmungen fehlt im Gegensatz zur Händler- bzw. Maklerdefinition der Einschub „im Rahmen öffentlicher Einrichtungen“.

Das Handeln und Makeln von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fällt zwar definitorisch unter die Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 12 bzw. 13 KrWG, allerdings enthält § 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger müssen daher eine Makler bzw. Händlertätigkeit lediglich nach § 53 Abs. 1 KrWG anzeigen.

Der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Dritte unterliegt im vollen Umfang den Anzeige- und Erlaubnispflichten der §§ 53 und 54 KrWG. Insbesondere partizipieren beauftragte Dritte nicht an der Ausnahme des § 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG. Insoweit ist die nach bisherigem Recht vorgesehene Erstreckung der Ausnahme von der Transportgeneh-

migungspflicht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf von diesen beauftragte Dritte gestrichen worden.

Da die A-Schildpflicht nach § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG an die Sammler- bzw. Beförderereigenschaft anknüpft, sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch zukünftig nicht verpflichtet, ihre Fahrzeuge mit einem entsprechenden Schild zu versehen. Für den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Dritten gilt die A-Schild-Pflicht jedoch in vollem Umfang.

8. Anzeige- und Erlaubnispflicht bzw. A-Schild-Pflicht für Entsorgungsfachbetriebe

Entsorgungsfachbetriebe bedürfen, soweit sie für die jeweilige Tätigkeit zertifiziert sind, gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG keiner Erlaubnis, auch wenn sie gefährliche Abfälle sammeln, befördern bzw. diese handeln oder makeln. Die Freistellung von der Erlaubnispflicht entbindet diese aber nicht von der Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 KrWG. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des § 53 Abs. 1 KrWG („es sei denn der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG“). Allerdings hat die zuständige Behörde im Lichte des Art. 26 Satz 2 AbfRRL die Möglichkeit, eine bereits nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG erfolgte Anzeige als Anzeige im Sinne des § 53 Absatz 1 KrWG anzuerkennen. Sollte die zuständige Behörde es im Einzelfall für erforderlich halten gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG Unterlagen über Sach- und Fachkunde nachzufordern, ist ein im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb anerkannter Sachkundelehrgang in jedem Fall als Fachkundenachweis anzuerkennen.

Wie im bisherigen Recht normiert das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz in § 55 Abs. 1 Satz KrWG die Pflicht, Fahrzeuge mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, besonders zu kennzeichnen. Allerdings ist die A-Schild-Pflicht nicht mehr an die Transportgenehmigungspflicht geknüpft (vgl. dazu § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG). Vielmehr gilt die A-Schild-Pflicht unabhängig davon, ob gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle bzw. ob Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung transportiert werden. Eine Ausnahme enthält jedoch § 55 Abs. 1 Satz 2 KrWG für im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (zum Begriff vgl. die Ausführungen unter 1.) tätige Sammler und Beförderer von Abfällen. Diese müssen auch in Zukunft ihre Fahrzeuge nicht kennzeichnen.

Da die A-Schild-Pflicht nun nicht mehr an die Transportgenehmigungspflicht gebunden ist, ist auch die bisherige Ausnahme für Entsorgungsfachbetriebe (vgl. dazu § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG) weggefallen. Soweit Entsorgungsfachbetriebe Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, müssen auch diese ab dem 1. Juni 2012 ein solches A-Schild an den Fahrzeugen

montieren. Nach Informationen aus Fachkreisen nimmt die Umrüstung der Fahrzeuge jedoch eine gewisse Zeitspanne in Anspruch. Zudem kann es bei der Vielzahl von Fahrzeugen auch zu Engpässen bei der Lieferung entsprechender Schilder kommen. Insoweit sollte bis zum 1. September 2012 davon abgesehen werden, bei Entsorgungsfachbetrieben vom Bußgeldtatbestand der § 69 Abs. 1 Nr. 13 KrWG Gebrauch zu machen.

9. Mitführen von Erlaubnissen bei der Beförderung durch Schienenfahrzeuge

Im Zuge des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts sind in § 6 Abs. 3 Satz 2 NachwV die Wörter „,ebenso eine Ausfertigung der Transportgenehmigung oder der die Genehmigung ersetzenden Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb“ gestrichen worden. Die Mitführungspflicht ist konsequenterweise in § 8 Abs. 4 BefErIV überführt worden. Allerdings ist dabei die Ausnahme von der Mitführungspflicht für schienengebundene Fahrzeuge nach § 6 Abs. 4 NachwV nicht übernommen worden. Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen, welches im Rahmen der Neufassung der Beförderungserlaubnisverordnung korrigiert werden wird. Das redaktionelle Versehen sollte beim Vollzug von § 8 Abs. 4 BefErIV angemessen berücksichtigt werden.